



LAG A|B|T

Landesarbeitsgemeinschaft
Arbeit | Bildung | Teilhabe

Newsletter 25 – 2025 vom 03.03.2025 / wb

Wahlberechtigt bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Die BAG WfbM hat informiert, dass das Bundesarbeitsgericht am 23.10.2024 entschieden hat, dass auch schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung ein aktives Wahlrecht haben. Ein passives Wahlrecht besteht allerdings nicht. Das hat auf jedenfall Auswirkungen für die Aufstellung der Wählerlisten für die kommende Wahl der Schwerbehindertenvertretung.

Die Information der BAG WfbM dazu ist beigefügt.